

auf Grund . . . des Gesetzes . . . zuständig geworden“ sind und daß diese Maßnahmen „auch dann wirksam (sind), wenn sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen worden sind“.

Die Behauptung, das Gesetz diene allein der Klarstellung, stellt eine bewußte Irreführung dar und dient offenkundig der Verdeckung der in der dargelegten Zielrichtung des Gesetzes zum Ausdruck kommenden Steigerung aggressiver und revanchistischer Bestrebungen der Bundesrepublik.

3. Auf der erwähnten unrichtigen Darstellung im Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages, wonach das Gesetz „allein der Klarstellung“ diene, baut Art. 2 des Gesetzes auf, durch den von den Verwaltungsbehörden schon in der Vergangenheit — selbst ohne formelle rechtliche Grundlage — angeordnete „Aufsichtsmaßnahmen“ einschließlich statutenwidriger Sitzverlegungen für wirksam erklärt werden. Das betrifft beispielsweise die von württembergisch-badischen Verwaltungsbehörden in den Jahren von 1949 bis 1954 getroffenen Verfügungen, mit denen eine Sitzverlegung der Carl-Zeiss-Stiftung Jena nach Heidenheim zunächst als zweiten und dann als einzigen Sitz erklärt wurde. Hierzu hat das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik bereits in seinem Urteil vom

23. März 1961 — 1 Uz 4/60 Pa — festgestellt, daß derartigen Verwaltungsakten als „gröblich ungesetzlichen“ Maßnahmen nicht der Charakter der Gesetzmäßigkeit beigelegt werden kann (OGZ, Bd. 8, S. 227). Es ist für die Rechtswidrigkeit dieser Verwaltungsmaßnahmen bezeichnend, daß sich selbst der westdeutsche Bundesgerichtshof veranlaßt sah, sich von diesen wenigstens insoweit zu distanzieren, als er deren Rechtswirksamkeit „dahingestellt“ sein läßt (Urteil des 1. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes vom 24. Juli 1957 — 1 ZR 21/56 —). Wenn in dem erwähnten schriftlichen Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages in bezug auf diese Praxis der Verwaltungsbehörden gesagt wird, daß damit „ein allgemeiner Rechtsgedanke“ aus dem Gesetz vom 28. Dezember 1950 „auch auf andere Fälle ausgedehnt“ worden ist, so ist dieser „allgemeine Rechtsgedanke“ eine willkürliche Anmaßung von Befugnissen durch westdeutsche Behörden gegenüber inneren Angelegenheiten anderer Staaten.

## II. Völkerrechtliche Beurteilung des Gesetzes

1. Das geltende Völkerrecht legt in seinen Prinzipien die Grenzen fest, innerhalb derer ein Staat seine Hoheitsgewalt, also auch die Gesetzgebung, ausüben kann. Die Gesetze eines Staates können — mit Ausnahme auf Grund internationaler Vereinbarungen bestehender, für den vorliegenden Sachverhalt nicht in Frage kommender Regelungen — nur in seinem Gebiet Geltung beanspruchen (Prinzip der Achtung der souveränen Gleichheit aller Staaten und Prinzip des Verbots der Einmischung in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines anderen Staates gehören; Art. 2 Ziff. 1 bzw. Ziff. 7 der Charta der Vereinten Nationen). Die Herrschaftsbefugnis der Bundesrepublik kann sich folglich nur auf ihr eigenes Territorium erstrecken. Das sind die in der Präambel zum Grundgesetz genannten Länder, die sich 1949 auf Weisung der drei Westalliierten zu ihr zusammenschlossen, sowie das später hinzugekommene Saarland. Die Begrenzung der Gebietshoheit wird im Grundgesetz (Art. 23) ausdrücklich ausgesprochen. Die Bundesrepublik ist mit dem Deutschen Reich nicht identisch, denn dieses ist mit der Kapitulation vom 8. Mai 1945 untergegangen. Nach der Bildung der Bundesrepublik im Gebiet der bis dahin amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszonen Deutschlands entstand auf dem Territorium der damaligen sowjetischen Besatzungszone Deutschlands die Deutsche Demokratische Republik als

souveräner, die Prinzipien des Völkerrechts achtender Staat, der in die Völkerfamilie eingegliedert ist und am internationalen Verkehr teilnimmt. Die Bundesrepublik kann sich als ein Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches nur unter Beschränkung auf ihr Gebiet betrachten.

2. Daraus folgt, daß Art. 1 des Gesetzes vom 3. August 1967 eine völkerrechtswidrige Ausdehnung von Hoheitsbefugnissen über das Territorium der Bundesrepublik hinaus zum Inhalt hat, insofern es nur anknüpfend daran, daß sich Vermögensgegenstände in der Bundesrepublik befinden, unbegrenzt die Ermächtigung gibt, in „außerhalb“ des Geltungsgebietes dieses Gesetzes“ belegene, „nach deutschen Rechtsvorschriften gebildete Stiftungen des bürgerlichen Rechts“ einzugreifen. Mit seinem Eingriff in den Status von Stiftungen und die dabei in Frage kommenden Aufsichtsbefugnisse des Staates, in dem sie belegen sind (Ziff. III A 2 des Gutachtens), stellt Art. 1 des Gesetzes eine Intervention in die Rechte dieser Staaten, insbesondere der Deutschen Demokratischen Republik, und zugleich einen Angriff gegen den völkerrechtlich allgemein anerkannten Grundsatz der Gleichberechtigung der Staaten dar. Das Gesetz verletzt mithin direkt die völkerrechtlichen Grundsätze, die in Art. 1 Ziff. 2, Art. 2 Ziff. 1 und 7 der Charta der Vereinten Nationen ihren Ausdruck gefunden haben.

Entsprechende Verwaltungsakte von Behörden der Bundesrepublik vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, die durch Art. 2 nachträglich für wirksam erklärt werden sollen, sind aus den gleichen Gründen völkerrechtswidrig. Es ist ausgeschlossen, sie durch ein überdies selbst die Normen des Völkerrechts verletzendes Gesetz zu sanktionieren, das im übrigen offensichtlich internationalen Schwierigkeiten, denen sich die Bundesrepublik bei der Verfolgung dieser Maßnahmen in wachsendem Maße gegenübergestellt sieht, begegnen soll. Alle Maßnahmen von Behörden der Bundesrepublik, die auf Grund dieses völkerrechtswidrigen Gesetzes vorgenommen werden, sind Verstöße gegen die genannten Prinzipien des geltenden Völkerrechts.

3. Mit seiner gegen die souveränen Rechte der Deutschen Demokratischen Republik zielenden Stoßrichtung ist dieses Gesetz in erster Linie Ausdruck der völkerrechtswidrigen Anmaßung der Bundesrepublik, mit dem ehemaligen Deutschen Reich in den Grenzen vom

31. Dezember 1937 identisch zu sein und die völkerrechtliche Existenz der Deutschen Demokratischen Republik zu leugnen. Das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik hat in seinem Urteil vom 10. August 1966 in der Strafsache gegen Laudahn u. a. — 1 Zst (1) 3/66 — (NJ 1966 S. 513 ff.) zum Ausdruck gebracht, daß „auch die westdeutsche Gesetzgebung zu einem wesentlichen Teil auf die Verwirklichung direkter annexionistischer und interventionistischer Akte gegenüber der DDR und anderen sozialistischen Staaten . . . gerichtet (ist). Viele gesetzgeberische Akte der Bundesrepublik stellen ihrem Inhalt nach wesentliche und unmittelbare Elemente im System der verdeckten Kriegführung dar, indem sie die Schaffung permanenter Spannungssituationen und in besonders ausgeprägter Form die Untergrabung der Staatsautorität der DDR bezwecken.“

Das Gesetz vom 3. August 1967 stellt sich als ein Akt juristischer Aggression dar. Es verstärkt das in der Bundesrepublik bestehende System von Gesetzen mit im wesentlichen gleicher Zielrichtung, wie z. B. das Gesetz über befristete Freistellung von der deutschen Gerichtsbarkeit vom 29. Juli 1966 (BGBl. S. 453), das auf der Grundlage der völkerrechtswidrigen Alleinvertretungsanmaßung die Korrektur der Ergebnisse des zweiten Weltkrieges juristisch vorwegnehmen soll.

4. Wengleich die Stoßrichtung des Gesetzes gegen die